

XIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Bericht und Entwurf des Präsidiums vom 15. August 2011

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Massnahme zur Reduktion der Zahl der Sessionen	2
2 Sessionen und Sitzungen	3
2.1 Sessionssystem und Tagessystem	3
2.2 Sessionen	3
2.3 Sitzungen	4
2.4 Amtsdauern 2004/2008 und 2008/2012	4
3 Revision und Vorschlag	7
3.1 Zahl der Sessionen	7
3.2 Verzicht auf die Frühjahrssession	7
3.3 Zahl der Sitzungen je Session	8
4 Bemerkungen zum Entwurf	9
5 Finanzielle Auswirkungen	9
6 Antrag	10
Entwurf (XIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates)	11

Zusammenfassung

Der Kantonsrat beschloss in der Februarsession 2011, die Zahl der Sessionen als Massnahme zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes zu reduzieren. Danach soll die Zahl der Sessionen ab Beginn der Amtsdauer 2012/2016 von heute fünf auf neu vier Sessionen je Jahr reduziert werden. Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf der Revision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates.

Das Präsidium schlägt dem Kantonsrat mit einem XIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates vor, an den bisherigen ordentlichen Sessionen im Juni, im September, im November und im Februar festzuhalten, jedoch auf die bisherige Frühjahrssession zu verzichten. Im Weiteren schlägt es dem Kantonsrat vor, die geltende Bestimmung beizubehalten, wonach die Session höchstens drei Tage dauert. Ein Mehrbedarf an Sitzungszeit zur Behandlung unauf-

schiebbarer Geschäfte in einer Session kann über Sitzungsverlängerungen und weitere Sitzungen im Rahmen der Session gedeckt werden. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Session.

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Der Kantonsrat beschloss in der Februarsession 2011, als Massnahme zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes die Zahl der Sessionen von heute fünf auf neu vier Sessionen zu reduzieren, wirksam ab Beginn der Amtsdauer 2012/2016. Die Umsetzung dieser Massnahme bedarf einer Revision des Geschäftsreglementes des Kantonsrates¹.

Das Präsidium unterbreitet dem Kantonsrat mit dieser Vorlage den Entwurf eines XIII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates, der die vom Kantonsrat beschlossene Massnahme umsetzt. Es erfüllt damit den ihm vom Kantonsrat erteilten Auftrag.

1 Massnahme zur Reduktion der Zahl der Sessionen

Der Kantonsrat beschloss im Rahmen der Februarsession 2011 als Massnahme Nr. 1 des Massnahmenpaketes zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes, die Zahl der Sessionen zu reduzieren.²

Die Regierung schlug dem Kantonsrat mit ihrer Vorlage 33.11.09 «Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes»³ als Massnahme Nr. 1 im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates eine Reduktion der Zahl der Sessionen wie folgt vor: «Die Zahl der (ordentlichen) Sessionen soll ab Beginn der Amtsdauer 2012/2016 von heute 5 auf 4 reduziert werden.»⁴ Als Veränderung des Aufwandüberschusses prognostizierte sie eine Abnahme des Aufwandüberschusses um 170'000.– Franken je Jahr ab dem Jahr 2013. Im Weiteren stellte sie fest, dass die Umsetzung der Massnahmen eine Anpassung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates notwendig machte.

Die Finanzkommission übernahm im Rahmen ihrer Vorberatung der von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes die Massnahme «Reduktion der Zahl der Sessionen» in ihre Anträge vom 19./20./21. Januar 2011, auch den von der Regierung beschriebenen Umfang der Reduktion von heute fünf Sessionen auf neu vier Sessionen ab der Amtsdauer 2012/2016.⁵

Präsidium und SP-Fraktion beantragten dem Kantonsrat im Rahmen der Spezialdiskussion der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes, die Massnahme «Reduktion der Zahl der Sessionen» zu streichen. Der Kantonsrat zog aber den Antrag der Finanzkommission den Anträgen von Präsidium und SP-Fraktion mit 74:30 Stimmen bei zwei Enthaltungen vor.⁶

¹ sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

² ABI 2011, 630 ff., konkret 630 (33.11.09 Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes) [Abschnitt I Nr. 1 «Kantonsrat: Reduktion der Zahl der Sessionen»] und Abschnitt III [Vollzugsbeginn].

³ 33.11.04/33.11.09 «Aufgaben- und Finanzplan 2012-2014 und Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. Januar 2011).

⁴ Aufgaben- und Finanzplan 2012-2014 des Kantons St.Gallen / Aufgaben- und Finanzplan 2012-2014 und Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 4. Januar 2011, Ziff. 7.2, S. 54).

⁵ ProtKR 2008/2012, Nr. 380.

⁶ ProtKR 2008/2012, Nr. 380.

2 Sessionen und Sitzungen

2.1 Sessionssystem und Tagessystem

Der Kantonsrat St.Gallen kennt, wie Parlamente verschiedener anderer Kantone auch, ein ausgeprägtes Sessionssystem.⁷ Das Sessionssystem fasst die Sitzungstage des Parlamentes zu Sessionen zusammen. Solche Sessionen finden je nach Kanton viermal, fünfmal, sechsmal, achtmal oder weitere Male je Jahr statt. Demgegenüber kennzeichnet sich das Tagessystem durch viel häufigere sich wiederholende Parlamentssitzungen aus, z.B. wöchentlich, halbmonatlich, monatlich usw.⁸

Reduziert der Kantonsrat die heutige Zahl von Sessionen je Jahr – von fünf auf vier Sessionen –, bestätigt, ja bekräftigt er das bestehende Sessionssystem.

2.2 Sessionen

Die heute geltende Bestimmung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates über die ordentlichen Sessionen lautet:

Sessionen a) ordentliche

Art. 68. Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und im Frühjahr.

Das Präsidium legt auf wenigstens vier Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen.

Der Kantonsrat kann ausserordentliche Sessionen beschliessen. Ausserdem versammelt er sich, wenn das Präsidium oder die Regierung es anordnet oder wenn es der Kantonsrat auf Antrag aus seiner Mitte beschliesst.⁹ Die ausserordentlichen Sessionen setzen sich von den ordentlichen Session dadurch ab, dass sie sich nicht an den Sessionsrhythmus halten. Sie liegen ausserhalb des ordentlichen Sessionsrhythmus, können eher bis relativ kurzfristig beschlossen bzw. angeordnet werden und knüpfen bisher an einer Aktualität bzw. an einem besonderen Thema an.¹⁰

Die Session dauert höchstens drei Tage. Das Präsidium gibt die Sessionsdauer frühzeitig, spätestens mit dem Geschäftsverzeichnis bekannt.¹¹ Die mit der Gutheissung des seinerzeitigen Postulates 43.03.04 «Parlamentsreform – Erhöhung des Sessionsrhythmus» erteilte Auftrag verband eine moderate Erhöhung der Zahl der Sessionen je Jahr mit einer leichten Kürzung der Sessionsdauer. Während die seinerzeit geltende Bestimmung des Kantonsratsreglementes über die Sitzungstage vorsah, dass die Session in der Regel drei Tage dauere, schlug das Präsidium im Sinn einer Verschärfung vor, dass die Session höchstens drei Tage dauert. Diese Bestimmung berechtige – so das Präsidium – Ratsmitglieder, Organe des Kantonsrates, Regierung und Staatsverwaltung sowie Dritte, mit Sessionen von höchstens drei Tagen zu planen und zu rechnen.¹²

⁷ Art. 68 ff. GeschKR.

⁸ Siehe dazu den Bericht des Präsidiums vom 16. August 2004 mit dem Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement mit Änderung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus (Abschnitt A Ziff. 2 und Beilage 1 zum Bericht) [ABI 2004, 1929 ff., konkret 1934].

⁹ Art. 69 GeschKR.

¹⁰ Siehe Ziff. 1.2 dieses Berichtes.

¹¹ Art. 71 GeschKR.

¹² ABI 2004, 1929 ff., konkret 1938 f. (Ziff. 4.3 «Sessionsdauer» des Berichtes des Präsidiums vom 16. August 2004 mit Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement mit Änderung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus).

2.3 Sitzungen

Die erste Sitzung der Session beginnt am Montag um 14.15 Uhr und dauert bis 18.00 Uhr. An den folgenden Tagen beginnen die Sitzungen um 08.30 Uhr und dauern bis 17.00 Uhr. Sie können durch Pausen unterbrochen werden. Der Präsident kann die Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern. Der Rat kann weitere Verlängerungen und zusätzliche Sitzungen beschliessen.¹³

Das Präsidium verlängert die Sitzung des ersten Sessionstages, wenn die Aussicht besteht, dass der Kantonsrat damit allenfalls den dritten Sessionstag nicht beanspruchen muss bzw. die Session im Lauf des dritten Sessionstages abschliessen kann. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident macht von seiner Befugnis, die Sitzung um höchstens eine Stunde zu verlängern, in der Regel Gebrauch, wenn sie bzw. er Geschäfte, die am Ende der ordentlichen Sitzungsdauer noch zur Behandlung stehen, abschliessen bzw. zugehörige weitere Geschäfte wie parlamentarische Vorstösse in die Behandlung einbeziehen will. Indessen verlängern sie den zweiten und den dritten Sessionstag äusserst selten und nur, um Geschäfte, die am Ende des Sitzungstages noch zur Behandlung stehen, abschliessen zu können.

Der Kantonsrat seinerseits verlängert die von der Ratspräsidentin oder vom Ratspräsidenten angeordnete Verlängerung der Sitzung höchst selten. Eher lehnt er die von der Kantonsratspräsidentin oder vom Kantonsratspräsidenten vorgeschlagene Verlängerung ab. Zusätzliche Sitzungen¹⁴ beschloss der Kantonsrat, soweit bekannt und registriert, noch nie, ausserordentliche Sessionen vorbehalten.

2.4 Amtsdauern 2004/2008 und 2008/2012

Ein Rückblick auf die Amtsdauern 2004/2008 und 2008/2012 des Kantonsrates gibt folgendes Bild:

Session	Sessionsbeginn (Datum)	Sitzungstage je Session (Zahl)	Ende der Sitzungen an den Sessionstagen (Zeit)
Junisession 2004	7. Juni 2004	2 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 14.35 Uhr
Septembersession 2004	20. September 2004	2 Tage	– 1. Tag: 18.55 Uhr – 2. Tag: 13.45 Uhr
Novembersession 2004	29. November 2004	3 Tage	– 1. Tag: 17.55 Uhr – 2. Tag: 17.25 Uhr – 3. Tag: 12.50 Uhr
Februarsession 2005	21. Februar 2005	1 Tag	– 1. Tag: 18.30 Uhr
Frühjahrsession 2005	25. April 2005	2 Tage	– 1. Tag: 18.15 Uhr – 2. Tag: 16.45 Uhr
Junisession 2005	6. Juni 2005	2 Tage	– 1. Tag: 19.20 Uhr – 2. Tag: 14.10 Uhr
Septembersession 2005	26. September 2005	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 14.00 Uhr – 3. Tag: 12.30 Uhr
Novembersession 2005	28. November 2005	2 Tage	– 1. Tag: 17.55 Uhr – 2. Tag: 16.55 Uhr

¹³ Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 GeschKR.

¹⁴ Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GeschKR.

Session	Sessionsbeginn (Datum)	Sitzungstage je Session (Zahl)	Ende der Sitzungen an den Sessionstagen (Zeit)
Februarsession 2006	20. Februar 2006	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 17.30 Uhr – 3. Tag: 12.30 Uhr
Frühjahrsession 2006	3. April 2006	2 Tage	– 1. Tag: 18.45 Uhr – 2. Tag: 17.30 Uhr
Junisession 2006	6. Juni 2006	2 Tage	– 1. Tag: 18.40 Uhr – 2. Tag: 15.00 Uhr
Septembersession 2006	25. September 2006	3 Tage	– 1. Tag: 19.00 Uhr – 2. Tag: 12.30 Uhr – 3. Tag: 17.00 Uhr
Novembersession 2006	27. November 2006	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 17.10 Uhr – 3. Tag: 15.10 Uhr
Februarsession 2007	19. Februar 2007	2 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 18.00 Uhr
Frühjahrsession 2007	23. April 2007	2 Tage	– 1. Tag: 17.50 Uhr – 2. Tag: 18.00 Uhr
Junisession 2007	4. Juni 2007	2 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 15.00 Uhr
Ausserordentliche Klima-Session 2007	6. Juni	1 Tag	– 1. Tag: 15.30 Uhr
Septembersession 2007	24. September 2007	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 13.50 Uhr – 3. Tag: 12.00 Uhr
Novembersession 2007	26. November 2007	2 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 19.00 Uhr
Februarsession 2008	18. Februar 2008	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 18.00 Uhr – 3. Tag: 16.50 Uhr
Frühjahrsession 2008	14. April 2008	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 17.00 Uhr – 3. Tag: 14.30 Uhr
Eröffnungssession 2008	2. Juni 2008	1 Tag	– 1. Tag: 10.25 Uhr
Junisession 2008	2. Juni 2008	2 Tage	– 1. Tag: 19.00 Uhr – 2. Tag: 14.00 Uhr
Septembersession 2008	22. September 2008	3 Tage	– 1. Tag: 18.15 Uhr – 2. Tag: 13.50 Uhr – 3. Tag: 17.50 Uhr
Novembersession 2008	24. November 2008	2 Tage	– 1. Tag: 17.10 Uhr – 2. Tag: 16.45 Uhr
Februarsession 2009	16. Februar 2009	2 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 12.00 Uhr

Session	Sessionsbeginn (Datum)	Sitzungstage je Session (Zahl)	Ende der Sitzungen an den Sessionstagen (Zeit)
Frühjahrsession 2009	20. April 2009	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 17.30 Uhr – 3. Tag: 15.30 Uhr
Junisession 2009	2. Juni 2009	2 Tage	– 1. Tag: 19.00 Uhr – 2. Tag: 14.00 Uhr
Septembersession 2009	21. September 2009	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 14.00 Uhr – 3. Tag: 13.45 Uhr
Novembersession 2009	30. November 2009	2 Tage	– 1. Tag: 18.05 Uhr – 2. Tag: 18.15 Uhr
Februarsession 2010	22. Februar 2010	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 17.00 Uhr – 3. Tag: 10.45 Uhr
Frühjahrsession 2010	19. April 2010	2 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 16.25 Uhr
Junisession 2010	7. Juni 2010	2 Tage	– 1. Tag: 19.00 Uhr – 2. Tag: 15.55 Uhr
Septembersession 2010	20. September 2010	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 14.00 Uhr – 3. Tag: 15.30 Uhr
Novembersession 2010	29. November 2010	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 17.00 Uhr – 3. Tag: 15.00 Uhr
Februarsession 2011	14. Februar 2011	3 Tage	– 1. Tag: 18.00 Uhr – 2. Tag: 18.00 Uhr – 3. Tag: 15.30 Uhr
Frühjahrsession 2011	26. April 2011	2 Tage	– 1. Tag: 18.15 Uhr – 2. Tag: 15.10 Uhr
Junisession 2011	6. Juni 2011	2 Tage	– 1. Tag: 18.30 Uhr – 2. Tag: 16.00 Uhr

Einen Rückblick auf die Amtsdauer 2000/2004 des Kantonsrates enthält der Bericht des Präsidiums vom 16. August 2004 über die Änderung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus.¹⁵ In dieser Amtsdauer hatte der Kantonsrat noch generell vier ordentliche Sessionsen, nämlich die Junisession, die Septembersession, die Novembersession und die Februarsession, zusätzlich am Ende der Amtsdauer, nämlich im Mai 2004, eine sogenannte «Aufräumsession».

¹⁵ ABI 2004, 1929 ff. (27.04.01 VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement [Bericht des Präsidiums vom 16. August 2004 mit dem Entwurf eines VII. Nachtrags zum Kantonsratsreglement mit Änderung der Bestimmungen über den Sessionsrhythmus]).

3 Revision und Vorschlag

3.1 Zahl der Sessionen

Sowohl die Regierung in ihrer Botschaft vom 4. Januar 2011 zu den Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes als auch die Finanzkommission im Rahmen ihrer Vorberatung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes als auch der Kantonsrat im Rahmen der Spezialdiskussion der Massnahme Nr. 1 des Massnahmenpakets zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes über die Reduktion der Zahl der Sessionen¹⁶ basierten auf einer Reduktion der heutigen Zahl der Sessionen um *eine* Session, indem die Zahl der Sessionen ab Beginn der Amtsdauer 2012/2016 von heute fünf auf vier reduziert werden soll.¹⁷

Aufgrund des Beschlusses des Kantonsrates, die Zahl der ordentlichen Sessionen ab Beginn der Amtsdauer 2012/2016 von fünf auf vier zu reduzieren, konzentrierte und beschränkte sich das Präsidium auf *diese* Reduktion der Zahl der ordentlichen Sessionen.

3.2 Verzicht auf die Frühjahrsession

Das Präsidium legte die Daten der ordentlichen Sessionen bisher wie folgt fest:

Session	Beginn in der Regel am ...
Junisession	Montag nach dem 1. Juni
Septembersession	letzter Montag im September, der <i>nicht</i> von den Herbstferien der Volksschule beansprucht wird
Novembersession	letzter Montag im November
Februarsession	dritter Montag im Februar
Frühjahrsession	Montag im April, abgestimmt auf Karfreitag und Ostern sowie die Zeitspanne zwischen der Februarsession und der Junisession

Die Kadenz der Sessionen ist in der ersten Jahreshälfte intensiver als in der zweiten Jahreshälfte. Die intensivere Sessionskadenz in der ersten Jahreshälfte können sowohl Regierung als auch vorberatende Kommissionen, ja auch das Präsidium in der sorgfältigen Vorbereitung der Sessionen und in der rechtzeitigen Information und Dokumentation der Mitglieder des Kantonsrates und der Fraktionen beeinträchtigen. Das Präsidium schlägt deshalb vor, die *Frühjahrsession*, die zwischen der Februarsession und der Junisession liegt, fallen zu lassen, wenn es gilt, auf eine der heutigen fünf Sessionen je Jahr zu verzichten.

In die Zuständigkeit des Präsidiums fällt und Aufgabe des Präsidiums ist es, die Ratstätigkeit auf wenigstens vier Jahre zu planen und darin die Daten der ordentlichen Sessionen festzulegen und bekannt zu geben.¹⁸ Um die Zeitspannen zwischen den «verbleibenden» vier Sessionen je Jahr – Junisession, Septembersession, Novembersession und Februarsession – auszugleichen, dabei aber Fixpunkte einzubeziehen, nimmt das Präsidium in Aussicht, inskünftig die Sessionen wie folgt über das Jahr auszurichten:

¹⁶ ABI 2011, 630 (33.11.09 Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes, Abschnitt I Ziff. 1).

¹⁷ Botschaft der Regierung vom 4. Januar 2011 zu den Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes, Ziff. 7.2, S. 54 (Nr. 1 Massnahme: Räte/Kantonsrat: Reduktion der Zahl der Sessionen).

¹⁸ Art. 27 Abs. 1 Bst. a und Art. 70 Abs. 2 Bst. c GeschKR.

Session	Ausrichtung	Bemerkungen
Junisession	erster Montag im Juni	Beginn: 1. jährlich: Amtsdauer des Präsidiums 2. alle vier Jahre: Amtsdauer des Kantonsrates und dessen Organe
Septembersession	Anfang bis Mitte September	
Novembersession	letzter Montag im November	Behandlungsschwerpunkt: Voranschlag für das Folgejahr
Februarsession	zweite Hälfte bis Ende Februar	

3.3 Zahl der Sitzungen je Session

Ab der Amtsdauer 2004/2008 hatte der Kantonsrat fünf Sessionen je Jahr.¹⁹ Je Amtsjahr benötigte er folgende Sitzungstage²⁰:

Amtsjahr	Sessionstage insgesamt
2004/2005	10
2005/2006	12
2006/2007	12
2007/2008	11
2008/2009	12
2009/2010	12
2010/2011	13

Unter der Voraussetzung, dass der Kantonsrat drei Sessionstage benötigt, wenn ihm nur noch vier Sessionen je Jahr zur Verfügung stehen, braucht er zwölf Tage je Jahr, um die behandlungsreifen Geschäfte, Vorlagen und parlamentarischen Vorstösse innert Frist zu behandeln und damit seine Aufgabe zu erfüllen. Während ihm dazu die Gesamt-Sessionszahlen der Amtsjahre 2004/2005, 2005/2006, 2006/2007, 2007/2008, 2008/2009 und 2009/2010 genügt hätten, hätte er im Amtsjahr 2010/2011 nicht alle behandlungsreifen Geschäfte, Vorlagen und parlamentarischen Vorstösse abtragen können. Auf solche Situationen müssen Präsidium und Kantonsrat reagieren *können*.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates limitiert heute die Zahl der Sitzungstage je Session: Die Session dauert *höchstens* drei Tage.²¹ Die Begrenzung der Session auf höchstens drei Tage verschafft Vorausssehbarkeit und damit Sicherheit. Sie ermöglicht den Mitgliedern des Kantonsrates, ihr Engagement und ihre Beanspruchung durch den Kantonsrat und dessen Organe abzuschätzen und somit planen zu können, namentlich zur Abstimmung mit der beruflichen Tätigkeit und mit dem Privaten. Das Präsidium schlägt deshalb dem Kantonsrat vor, die heute geltende Bestimmung beizubehalten, wonach die Session *höchstens* drei Tage dauert, auch wenn der Kantonsrat auf vier Sessionen je Jahr zurückkehrt. Sollten drei Sessionstage ausnahmsweise nicht ausreichen, um alle behandlungsreifen und insbesondere unaufschiebbaren Vorlagen und parlamentarischen Vorstösse zu behandeln, stellt bereits das geltende Geschäftsreglement des Kantonsrates Möglichkeiten und Mittel zur Verfügung, damit der Kantonsrat seine Aufgaben wahrnehmen kann: Die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsrates kann die Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern, und der Kantonsrat selbst kann weitere Verlängerungen und

¹⁹ Siehe Ziff. 1.2 dieses Berichtes.

²⁰ Der erste Sessionstag – Montag – wird durchwegs als voller Sessionstag gezählt.

²¹ Art. 71 Abs. 1 GeschKR.

zusätzliche Sitzungen im Rahmen der Session beschliessen.²² Im Weiteren kann der Kantonsrat ausserordentliche Sessionen beschliessen. Ausserdem versammelt er sich, wenn das Präsidium oder die Regierung es anordnet.²³

4 Bemerkungen zum Entwurf

Art. 68 Abs. 1 konzentriert die ordentlichen Sessionen auf je eine Session in der Regel im Juni, im September, im November und im Februar. Die bisherige Frühjahrsession entfällt.

Abschnitt II sieht vor, dass der XIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates ab Beginn der Amtsdauer 2012/2016 des Kantonsrates angewendet wird. Demzufolge wird der Kantonsrat die Frühjahrsession 2012, die «Aufräumsession» der Amtsdauer 2008/2012, noch durchführen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Regierung prognostizierte in ihrer Botschaft vom 4. Januar 2011 zu den Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes²⁴, die Reduktion der Zahl der Sessionen ab Beginn der Amtsdauer 2012/2016 von fünf auf vier Sessionen werde den Aufwandüberschuss in den Jahren 2013 und 2014 um je 170'000 Franken reduzieren

Das Präsidium weist folgende bedeutsame Aufwandreduktionen im bevorstehenden Aufgaben- und Finanzplan 2013-2015 aus, die auf der Reduktion der Zahl der Sessionen von fünf auf vier Sessionen basieren:

Position	Voranschlag Aufgaben- und Finanzplan 2013-2015			
	2012	2013	2014	2015
300001 Taggelder für die Sessionen	453'800	363'000	363'000	363'000
300002 Taggelder für die Fraktionssitzungen	252'500	208'000	208'000	208'000
317001 Spesenentschädigungen für die Sessionen	73'500	58'800	58'800	58'800
377002 Spesenentschädigungen für die Fraktionssitzungen	41'800	35'400	35'400	35'400
319900 Verschiedene Ausgaben	120'500	68'000	113'000 ²⁵	68'000
Aufwand insgesamt und Aufwandüberschuss insgesamt	2'450'700	2'299'700	2'354'700	2'299'700

²² Art. 72 Abs. 3 GeschKR.

²³ Art. 69 GeschKR.

²⁴ Botschaft der Regierung vom 4. Januar 2011 zu den Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushaltes, Ziff. 7.2, S. 54 (Nr. 1 Massnahme: Räte/Kantonsrat: Reduktion der Zahl der Sessionen).

²⁵ Kantonsratsausflug im Jahr 2014, nicht aber in den Jahren 2013 und 2015.

6 Antrag

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates, das Präsidium beantragt Ihnen, auf den Entwurf eines XIII. Nachtrags zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun

XIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf des Präsidiums vom 15. August 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 15. August 2011²⁶ Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979²⁷ wird wie folgt geändert:

Sessionen a) ordentliche

Art. 68. Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November **und** im Februar ____.

Das Präsidium legt auf wenigstens vier Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen.

II.

Dieser Erlass wird ab Beginn der Amtsdauer 2012/2016 des Kantonsrates angewendet.

²⁶ ABI 2011, ●.

²⁷ sGS 131.11.